

# Sitzungsunterlagen

Sitzung der Gemeindevertretung  
Müssen  
11.12.2018

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Sitzungsdokumente  | 3  |
| Einladung öffentliche Sitzung  | 3  |
| Vorlagendokumente  | 5  |
| TOP Ö 9 Gebührensatzung der Gemeinde Müssen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen sowie im Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg | 5  |
| Beschlussvorlage BV/42/2018  | 5  |
| Satzung Gewässerunterhaltung Müssen 2019 BV/42/2018  | 6  |
| TOP Ö 10 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Müssen  | 9  |
| Beschlussvorlage BV/Hebseätze Müssen   | 9  |
| Satzung Hebesätze 2019 BV/Hebseätze Müssen   | 10 |
| TOP Ö 11 Satzung über die 1. Änderung der Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Müssen vom 30.11.2015   | 11 |
| Beschlussvorlage BV/Hundesteuer Müsse  | 11 |
| Müssen Hundesteuersatzung 2019 BV/Hundesteuer Müsse  | 12 |
| TOP Ö 12 Benutzungs- und Entgeltordnung Parkplatz Parkstraße Müssen  | 13 |
| Beschlussvorlage Mü/003/2018   | 13 |
| 1. Benutzungs und Entgeltordnung P+R_aktuell Mü/003/2018   | 15 |
| 2. Anlage 1 - Engeltliche Flächen Mü/003/2018  | 20 |
| 3. Nutzungsvereinbarung P+R Mü/003/2018  | 21 |
| 4. Dauerparkkarte_einzeln Mü/003/2018  | 23 |
| 5. SEPA-Einzugsermächtigung-neu ab 2018 Mü/003/2018  | 24 |
| TOP Ö 14 geplante Deckenerneuerung K29   | 25 |
| Informationsvorlage IV/68/2018   | 25 |
| 181109_mögliche Umleitungsstrecke K29 2019 IV/68/2018  | 26 |

## **Gemeinde Müssen**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen

Gemeinde Müssen, 30.11.2018

### **Einladung**

zur Sitzung der Gemeindevertretung Müssen am Dienstag, den 11.12.2018 um 19:00 Uhr in der Grundschule Müssen, Zum Sportplatz 2, 21516 Müssen

#### Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Bericht des Bürgermeisters
- 5) Bericht der Ausschüsse
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Sachstand Kita
- 8) Prüfung der Jahresrechnung
- 9) Gebührensatzung der Gemeinde Müssen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen sowie im Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg
- 10) Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Müssen
- 11) Satzung über die 1. Änderung der Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Müssen vom 30.11.2015
- 12) Benutzungs- und Entgeltordnung Parkplatz Parkstraße Müssen
- 13) Haushaltssatzung und -plan 2019 der Gemeinde Müssen
- 14) geplante Deckenerneuerung K29
- 15) Verschiedenes
- 16) Grundstücksangelegenheiten

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Detlef Dehr

## Gemeinde Müssen

### Beschlussvorlage

**Bearbeiter/in:**

Tanja Volkening

**Beratungsreihenfolge:**

**Gremium**

Gemeindevertretung Müssen

**Datum**

11.12.2018

**Beratung:**

**Gebührensatzung der Gemeinde Müssen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen sowie im Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg**

Die Gemeinde Müssen ist Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. Der Wasser- und Bodenverband unterhält die natürlichen fließenden Gewässer, sowie die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

Zur Deckung der für die Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft werden Gebühren z.B. von den Eigentümern der Gewässer oder Anliegern erhoben.

Die Gebühr liegt bei 7,72 € je Gebühreneinheit pro Jahr. Für jedes Grundstück wird je angefangener ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen.

## **Gebührensatzung der Gemeinde Müssen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen sowie im Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018 S.H. S. 6), und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S02018 S.-H. S. 69), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen am 11.12.2018 folgende Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen sowie im Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Müssen gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen sowie im Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 02.2008. Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

### **§ 2 Gebührengegenstand**

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Wasser- und Bodenverband. Zur Deckung der für die Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband werden Gebühren erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche obliegt sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- 2) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um
  - a) die Eigentümer der Gewässer,
  - b) die Anlieger,
  - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
  - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen im vollen Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kuhlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich oder gewöhnlich nicht stattfindet.
- 3) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

- 1) Die Gebühr richtet sich nach der Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Gewässerunterhaltungsverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) **7,72 Euro** erhoben.
- 2) Für jedes Grundstück wird je angefangenen ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt.
- 3) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:
  - a) Waldflächen nach § 21 Abs. 1, Ziff. 4.1 LWVG 0,3 GE/ha
  - b) Naturschutzgebiete nach § 21 Abs. 1, Ziff. 4.3 LWVG 0,4 GE/ha
- 4) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

#### **§ 6**

##### **Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Gebühr ist am 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus den Grundsteuerakten des Amtes und den Unterlagen des Katasteramtes ergeben, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
  
- 2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Müsen, den

Gemeinde Müssen

(Siegel)

---

Dehr  
Bürgermeister

## Gemeinde Müssen

### Beschlussvorlage

**Bearbeiter/in:**

Ingmar Juhl

**Beratungsreihenfolge:**

**Gremium**

Gemeindevertretung Müssen

**Datum**

11.12.2018

**Beratung:**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Müssen**

Die Jahresrechnung der Gemeinde Müssen hat ein Defizit ergeben. Auch der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Müssen für das Jahr 2018 weist ein Defizit aus.

Damit es im Falle der Beantragung von Fehlbedarfszuweisung nicht zu Abzügen kommt müssen gemäß dem Erlass des Innenministeriums bestimmte Mindesthebesätze bei den Grund- und Gewerbesteuern erhoben werden.

Gemäß Mitteilung des Ministeriums vom Oktober 2019 liegen diese bei

|               |       |
|---------------|-------|
| Grundsteuer A | 380 % |
| Grundsteuer B | 425 % |
| Gewerbesteuer | 380 % |

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Müssen (Hebesatzsatzung).

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Müssen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 14.03.2017 (GVObI. S.-H. S. 140) in Verbindung mit den §§ 1 und 26 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) , zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Müssen vom 11.12.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Müssen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer b)                              | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital                            | 380 v. H. |

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Müssen, den

Gemeinde Müssen  
Der Bürgermeister

---

Dehr

## Gemeinde Müssen

### Beschlussvorlage

**Bearbeiter/in:**

Ingmar Juhl

**Beratungsreihenfolge:**

**Gremium**

Gemeindevertretung Müssen

**Datum**

11.12.2018

**Beratung:**

**Satzung über die 1. Änderung der Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Müssen vom 30.11.2015**

Die Jahresrechnung der Gemeinde Müssen hat ein Defizit ergeben. Auch der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Müssen für das Jahr 2018 weist ein Defizit aus.

Damit es im Falle der Beantragung von Fehlbedarfszuweisung nicht zu Abzügen kommt müssen gemäß dem Erlass des Innenministeriums bestimmte Mindeststeuersätze erhoben werden.

Gemäß des Haushaltskonsolidierungserlasses des Innenministeriums liegt der Mindeststeuersatz für die Hundesteuer bei 120,00 €.

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die vorliegende 1. Änderung der Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Müssen vom 30.11.2015.

## Satzung

### über die 1. Änderung der Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Müssen vom 30.11.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch § 3 geändert (Ges. v. 18.03.2018, GVOBl. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 11.12.2018 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

#### **§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund     | 100,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund    | 150,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 180,00 Euro |

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Müssen, den

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Dehr)  
Bürgermeister

## Gemeinde Müssen

### Beschlussvorlage

**Bearbeiter/in:**

Nadine Frömter

**Beratungsreihenfolge:**

**Gremium**

Gemeindevertretung Müssen

**Datum**

11.12.2018

**Beratung:**

**Benutzungs- und Entgeltordnung Parkplatz Parkstraße Müssen**

Mit der Fertigstellung des Bahnhofsumfeldes wird die Gemeinde Büchen auf den Parkplatzflächen der P+R-Anlage am Bahnhof Büchen eine Entgeltspflicht einführen.

Die Bewirtschaftungskosten der P+R-Anlage am Bahnhof Müssen können ebenfalls über privatrechtliche Entgelte auf die Nutzer umgelegt werden.

Anliegend ist ein Entwurf einer Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügt. Jedes Parken ist zu jeder Zeit entgeltpflichtig. Es sind Entgelte für folgende Zeiten und in folgender Höhe vorgesehen:

|          |          |
|----------|----------|
| 1 Stunde | 0,50 €   |
| 1 Tag    | 2,00 €   |
| 5 Tage   | 7,00 €   |
| 1 Monat  | 20,00 €  |
| 1 Jahr   | 200,00 € |

Für die Einziehung der Parkentgelte von einer Stunde bis zu einem Monat könnten ebenso wie am Parkplatz in Büchen Parkscheinautomaten der Firma Parkeon mit einer Bezahlungsfunktion über EC- und Kreditkarte aufgestellt werden. Weitere Bezahlungsfunktionen werden am Automaten nicht möglich sein. Ein Angebot für einen Parkscheinautomaten mit der beschriebenen Konfiguration wird angefordert.

Zusätzlich ist für die Parkentgelte von einer Stunde bis zu einem Monat eine Online-Lösung über einen Drittanbieter (Easypark) möglich. Bei Easypark kann man zum Buchen eines Parkscheines anrufen, eine SMS schicken oder eine App nutzen.

Bei allen Tickets läuft die Parkdauer ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Die Entgeltzeiten Stunde, Tag, 5 Tage und Monat sind sowohl am Automaten als auch über Easypark buchbar.

Die Dauerparkberechtigung (1 Jahr) ist über die Gemeindeverwaltung zu beantragen und gegen Unterzeichnung des SEPA-Lastschriftmandats erhältlich. Auf der Dauerparkberechtigung können zwei Kfz-Kennzeichen angegeben werden. Es ist jedoch lediglich ein Fahrzeug mit der Dauerparkberechtigung parkberechtigt.

Die Entgelthöhe ist durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft TreuKom ermittelt worden. Die Höhe der Entgelte soll nach 3 Jahren überprüft und angepasst werden. Die Höhe der Entgelte liegt im unteren Bereich der Metropolregion Hamburg.

Der Service von Easypark ist für die Gemeinde Müssen kostenfrei. Alle eingekommenen Entgelte werden in voller Höhe der Gemeinde überwiesen. Die Firma Easypark übernimmt das volle Inkassorisiko, so dass der Gemeinde keine Einnahmeausfälle entstehen. Der Service ist von den Nutzern mit 15% Aufschlag auf das Entgelt (min. 30 Cent) zu begleichen.

Sowohl der Parkscheinautomat als auch Easypark ermöglicht es der Verwaltung Auswertungen der Parkscheinbuchungen vorzunehmen.

Zur Einziehung der Entgelte über den Parkscheinautomaten braucht die Verwaltung einen Acquirer. Die Firma Parkeon arbeitet hier eng mit dem Unternehmen Elavon zusammen. Elavon ist ein internationales Unternehmen zur Zahlungsabwicklung von Kreditkartentransaktionen. Auch über diesen Anbieter können jederzeit online Auswertungen zu allen abgewickelten Finanztransaktionen erstellt werden. Ein neues Angebot für diese Leistung wird abgefordert.

Die Überprüfung der Entrichtung der Entgelte ist auch bei der Nutzung von Easypark möglich. Hierzu erhält das Handy des Prüfers einen entsprechenden Zugang zum Easypark-System. Bei der Eingabe des Kfz-Kennzeichens wird sofort angezeigt, dass ein Parkticket über Easypark gekauft wurde. Für alle anderen Fälle ist der Parkschein oder die Dauerparkberechtigung hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar auszulegen.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Müssen beschließt, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlage An der Straße „Parkstraße“ am Bahnhof Müssen mit der Nutzungsvereinbarung und der Dauerparkberechtigung in der vorliegenden Fassung.



## **Gemeinde Müssen Der Bürgermeister**

### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Park+Ride-Anlage (P+R) An der Straße „Parkstraße“ am Bahnhof Müssen**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Anlage wird von der Gemeinde Müssen (Betreiberin) über das Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen betrieben. Die Gemeinde Müssen stellt diese Anlage der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Anlage dient ausschließlich dem Abstellen und Parken von zugelassenen Personenkraftwagen und Krafträdern auf den dafür markierten Flächen. Für die Benutzung der Parkplatzflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Erweiterung und Benutzung der besagten Parkplatzanlage besteht nicht. Dieses betrifft auch den Fall, dass die vorgehaltenen Parkplatzkapazitäten bereits ausgelastet sind.

#### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erstreckt sich auf die Parkplatzanlage in der Parkstraße am Bahnhof Müssen.
- 2.2. Die genaue Lage der in Nummer 2.1 genannten Parkplatzanlage ist aus dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

#### **3. Benutzungszeiten und Entgeltpflicht**

- 3.1. Die Benutzung der in Ziffer 2 genannten Parkplatzanlage ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.
- 3.2. Für die Nutzung der Parkplatzfläche besteht von Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- 3.3. Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkplatzflächen werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Das Entgelt wird auf diesen Flächen fällig mit dem Parken des Fahrzeugs. Die Parkplatzflächen sind mit Parkscheinautomaten ausgestattet. Zusätzlich ist es möglich über ein digitales System (SMS/ Applika-



tion) die Zahlung des Entgelts vorzunehmen. Die Nutzer<sup>i</sup> eines Dauerparkausweises (Jahresticket) erfüllen Ihre Entgeltpflicht über die Zustimmung zum Einzug des Entgelts per Lastschrift.

- 3.4. Der Entgeltpflicht unterliegen die Fahrer und die Halter<sup>i</sup> des auf der Parkplatzfläche abgestellten Kraftfahrzeugs. Bei Ausstellung eines Dauerparkausweises ist der Antragsteller Entgeltschuldner.

#### **4. Benutzung der Parkplatzflächen**

- 4.1. Die Benutzer<sup>i</sup> sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen. Der Parkschein ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe auszulegen.
- 4.2. Neben der unmittelbar vor Ort gegebenen Erlangung der Parkberechtigung besteht im Rahmen des frei verfügbaren Kontingents die Möglichkeit auf Antrag im Vorhinein einen entgeltpflichtigen Dauerparkausweis (Jahrestickets) zu erhalten. Ein Anspruch auf die Einräumung eines solchen Sonderparkrechts besteht nicht. Die Inhaber<sup>i</sup> eines Dauerparkausweises sind nicht berechtigt, einen konkret zugewiesenen Parkplatz zu nutzen. Der Dauerparkausweis berechtigt für das Parken eines Fahrzeugs. Er wird jedoch für zwei Fahrzeugkennzeichen ausgestellt. Beide Kennzeichen müssen auf dem Dauerparkausweis durch die Betreiberin dokumentiert werden.
- 4.3. Zusätzlich zu den Möglichkeiten des LöSENS eines Parkscheins und der Erlangung einer Dauerparkberechtigung ist es möglich, über eine Applikation eines Drittanbieters (easy-park) eine Parkberechtigung zu erhalten.
- 4.4. Das Abstellen und Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die Parkplatzanlagen dürfen nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge können durch die Betreiberin oder einen von Ihr beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt (i. d. R. Abschleppen bzw. Umsetzen) werden. Die Kosten für das Entfernen ist von dem Fahrer<sup>i</sup> oder dem Kraftfahrzeughalter<sup>i</sup> zu tragen.
- 4.5. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die Nutzer<sup>i</sup> haben ihr Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkplatzflächen sind schonend und sachgemäß zu verwenden. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Nutzer<sup>i</sup> beseitigt.
- 4.6. Auf dem Gelände der Parkplatzanlage gelten die Vorschriften der StVO und StVG in der jeweils gültigen Fassung.



- 4.7. Die Betreiberin ist berechtigt einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern<sup>i</sup> oder Benutzergruppen zuzuordnen. Der Betreiberin obliegt es einzelne Parkplätze oder die gesamte Anlage zu sperren. Sperrungen werden durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben werden
- 4.8. Die Betreiberin ist auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, weitere Benutzungsregelungen aufzustellen, die durch Aushang an der Parkplatzanlage zur Kenntnis gegeben werden.

## **5. Haftung**

- 5.1. Die Benutzung der Parkplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.2. Die Parkplatzanlage ist unbewacht.
- 5.3. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Benutzung der Parkplatzfläche entstehen. Die Betreiberin haftet ebenfalls nicht für Entwendungen von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge.
- 5.4. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die Parkplatzanlage belegt ist.
- 5.5. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlage.

## **6. Höhe des Entgelts**

- 6.1. Für das Parken auf der Parkplatzfläche der Anlage 1 werden folgende Entgelte erhoben:

|          |          |
|----------|----------|
| 1 Stunde | 0,50 €   |
| 1 Tag    | 2,00 €   |
| 5 Tage   | 7,00 €   |
| 1 Monat  | 20,00 €  |
| 1 Jahr   | 200,00 € |

- 6.2. Stellt die Betreiberin fest, dass ohne Parkberechtigung geparkt wird, so ist pro angefangenen Tag ein Entgelt in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- 6.3. Anträge auf Ausstellung einer Dauerparkberechtigung (1 Jahr) sowie auf Verlängerung einer Dauerparkberechtigung sind schriftlich an die Betreiberin zu stellen.
- 6.4. In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

## **7. Entgeltfälligkeit**



- 7.1. Die Benutzer<sup>i</sup> sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen.
- 7.2. Das Entgelt für einen Dauerparkausweis entsteht mit Abschluss einer Benutzungsvereinbarung mit der Betreiberin und der Bereitstellung eines Dauerparkausweises. Das Entgelt wird im Voraus fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Es kann in vierteljährigen Raten zu je 50 € oder in einem Gesamtbetrag von 200 € beglichen werden.
- 7.3. Sollte beim Einzug des Entgeltes die Lastschrift auch nach zweimaligem Versuch nicht einlösbar sein, verliert der Dauerparkausweis seine Gültigkeit.

## **8. Sonstige Vorschriften**

- 8.1. Ein Aufenthalt auf der Parkplatzanlage, der nicht dem Zwecke des Parkens oder Abholens eines Fahrzeuges dient, ist grundsätzlich untersagt.
- 8.2. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die Parkplatzanlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrzeuge notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan. Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrzeuge auf der Parkplatzanlage vorhanden, können diese auf Kosten der Nutzer<sup>i</sup> entfernt werden.
- 8.3. Bei Störungen kann die Betreiberin oder durch sie Beauftragte Teile der Anlage oder die gesamte Anlage sperren. Sollten für die Beseitigung der Störung Maßnahmen notwendig sein, zu denen das Entfernen von Fahrzeugen erforderlich ist, wird die Betreiberin das Entfernen der Fahrzeuge auf eigene Kosten vornehmen.
- 8.4. Die für Schwerbehinderte gekennzeichneten Stellplätze dürfen nur von Nutzern<sup>i</sup> in Anspruch genommen werden, die im Besitz des blauen EU-Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sind. Der blaue EU-Parkausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- 8.5. Reparatur- und Wartungsarbeiten an den abgestellten Fahrzeugen auf den Parkplatzflächen sind untersagt.
- 8.6. Werbematerial darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin verteilt werden.



## 9. Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach erfolgreichem Beschluss der Gemeindevertretersitzung am 29. November 2018 in Kraft. Sie ist auf der Internetseite unter

<https://www.amt-buechen.eu/startseite/verwaltungundpolitik/orts-undverbandsrecht/gemeindemuessen> veröffentlicht.

Büchen, den

Ansprechpartner:

**Gemeinde Büchen**

Amtsplatz 1  
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0

Fax: 0 41 55 80 09-999

E-Mail: [info@gemeinde-buechen.de](mailto:info@gemeinde-buechen.de)

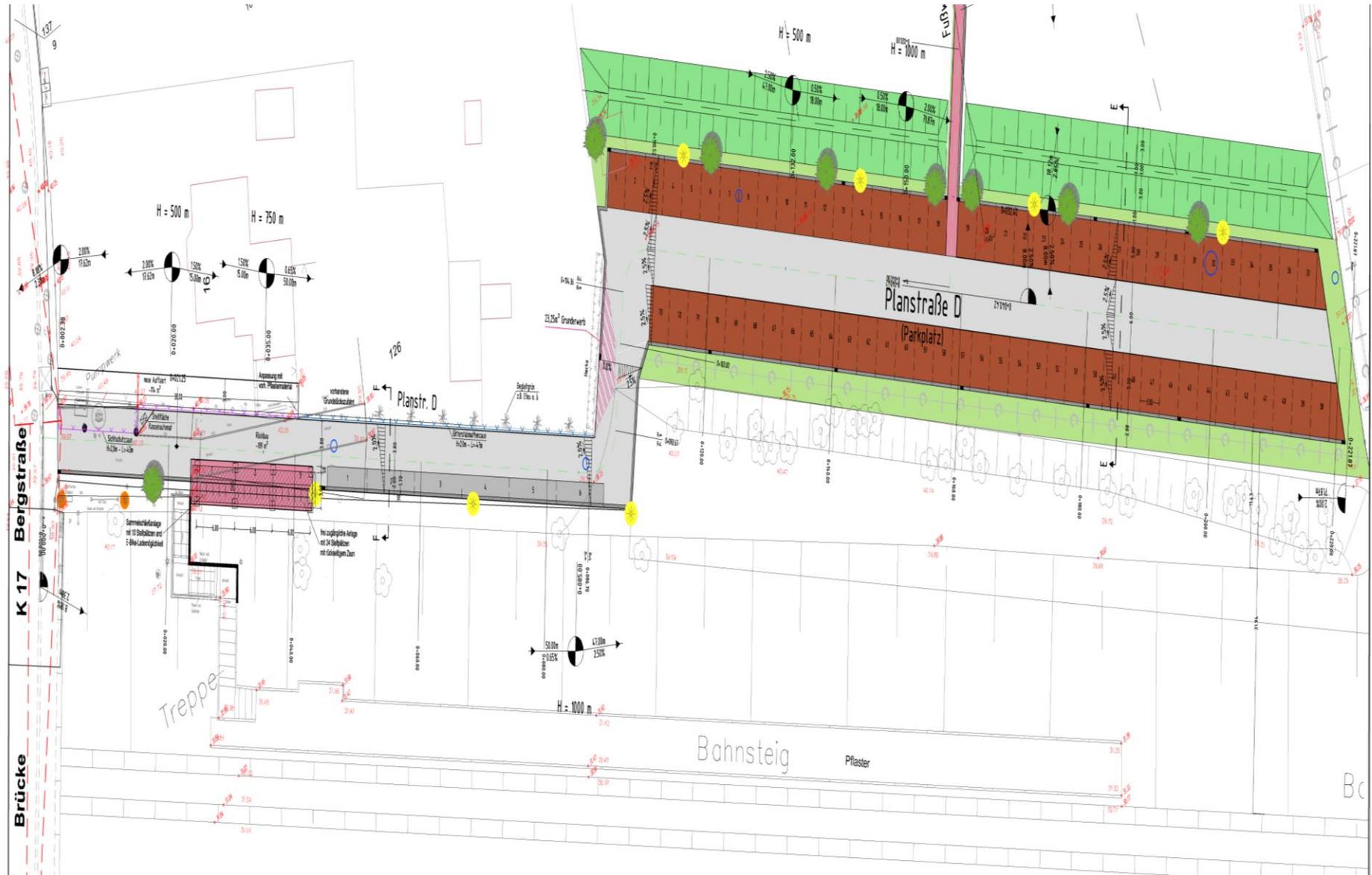
Anlagen:

1. Übersichtsplan zur Lage der Parkplatzanlagen
2. Nutzungsvereinbarung P+R
3. Muster Jahreskarte

---

<sup>i</sup> Angesprochen sind alle drei Geschlechtergruppen

# TOP 12





## Gemeinde Müssen Der Bürgermeister

### Nutzungsvereinbarung für die P+R Anlage in der Parkstraße am Bahnhof Müssen

Die Gemeinde Müssen (Betreiberin) gestattet über das Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

|                   |       |                              |
|-------------------|-------|------------------------------|
| Frau/Herrn/Divers | _____ | auszufüllen<br>Vom Nutzer    |
| Wohnhaft in       | _____ |                              |
| Telefon           | _____ |                              |
| Nutzung ab        | _____ | auszufüllen<br>Vom Betreiber |
| Nutzung bis       | _____ |                              |

das Abstellen und Parken eines zugelassenen Personenkraftwagens oder Kraftrads auf den dafür markierten Flächen in der oben genannten P+R Anlage.

Änderungen bei den o. g. Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Nutzer<sup>i</sup> hat die Parkplatzfläche schonend und sachgemäß zu verwenden.

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Die abgestellten Fahrzeuge sollen verkehrsüblich gesichert sein.

Die Benutzungsordnung für die Park+Ride-Anlage am Bahnhof Müssen wird anerkannt.

Die/Der Obengenannte<sup>i</sup> bestätigt hiermit den Empfang von einer Dauerparkkarte für die P+R Anlagen am Bahnhof Müssen.

Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nach § 543 BGB durch jede Vertragspartei möglich. Ordentliche Kündigungen richten sich nach § 573 ff BGB.

Bei Kündigung kann eine Erstattung der Gebühren erfolgen. Diese Erstattung wird auf volle Monate berechnet.

Als Entgelt für die Dauerparkkarte in der P+R Anlage des Bahnhofs Müssen ist eine Jahreszahlung in Höhe von 200 Euro (in Worten: zweihundert) fällig. Der Betrag wird abgebucht.

Für Kennzeichen 1: \_\_\_\_\_

Für Kennzeichen 2: \_\_\_\_\_

- Jahresbetrag 200,-€
- Vierteljährliche Rate á 50,-€

Eine Einzugsermächtigung wurde erteilt.

Wenn das Einziehen der Lastschrift nach zweifachem Versuch nicht erfolgreich ist, erlischt die Gültigkeit der Dauerparkkarte.

Hiermit stimme ich der Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Ausgabe der Dauerparkkarte und der Auswertung der Parkvorgänge am Bahnhof Müssen bis auf Widerruf zu.

Der Nutzer<sup>i</sup> erhält eine Kopie der Nutzungsvereinbarung.

Büchen,

Nutzer<sup>i</sup>

Gemeinde Büchen  
i. A.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben und Dienstleistungen erheben, speichern und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend Ihrer von uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten finden Sie auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Büchen [www.buechen.de](http://www.buechen.de) unter „Information / Datenschutz“.

Ansprechpartner:

**Gemeinde Büchen**  
Amtsplatz 1  
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0  
Fax: 0 41 55 80 09-999  
E-Mail: [info@gemeinde-buechen.de](mailto:info@gemeinde-buechen.de)

<sup>i</sup> Angesprochen sind alle drei Geschlechtergruppen

# TOP 12

## Dauerparkkarte

gültig vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

für die P+R Anlage am Bahnhof in Müssen



Kennzeichen 1: \_\_\_\_\_

Kennzeichen 2: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Müssen

## SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger, wiederkehrend Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen

### Angaben zum SEPA-Lastschriftmandat

|  |                    |
|--|--------------------|
| Zahlungsempfänger:                     | Amtskasse Büchen   |
| Gläubiger-Identifikationsnummer:       | DE11ZZZ00000071163 |
| Mandatsreferenz (vom Amt auszufüllen): |                    |

Hinweise: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.  
Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns der Zahlungsempfänger über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Anschrift des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Das Mandat ist gültig für (Zutreffendes ankreuzen und ggf. Angaben vervollständigen):

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| <input type="checkbox"/> <b>Alle wiederkehrenden Forderungen</b> | <b>des Kassenzzeichens/Objektes</b>                         | _____ |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer/Zinsen                    | <input type="checkbox"/> Wasser/Abwasser                    |       |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer A/B                         | <input type="checkbox"/> Hundesteuer                        |       |
| <input type="checkbox"/> Pacht/Miete                             | <input type="checkbox"/> Wasserverbandsabgabe               |       |
| <input type="checkbox"/> Friedhofsgebühren                       | <input type="checkbox"/> Gebühren der Offenen Ganztagschule |       |
| <input type="checkbox"/> Beiträge                                | <input type="checkbox"/> Kindergartengebühren               |       |
| <input type="checkbox"/> Zweitwohnungssteuer                     | <input type="checkbox"/> sonstiges                          |       |
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsgebühren                     | <input type="checkbox"/> _____                              |       |

Wenn das obengenannte Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Bei Rücklastschriften verliert das SEPA-Mandat seine Gültigkeit, die entstandenen Kosten sind durch den Kontoinhaber zu tragen.

**Hinweis: Die Überweisungsträger/SEPA-Lastschriften enthalten die Angaben des Zahlungsgrundes und werden an die von Ihnen bezeichnete Bank weitergegeben.**

Hinweise:

- Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist freiwillig.
- Mir ist bekannt, dass meine Bank durch Überweisungsträger/SEPA-Lastschrift über den jeweiligen Zahlungsgrund (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer) unterrichtet wird.
- Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt bis zum Widerruf.
- Bitte reichen Sie die Ermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden.

 Ich stimme einer Verkürzung der Vorankündigung auf 3 Tage vor Fälligkeit zu

Ort, Datum

Unterschrift/en (Kontoinhaber)

## Gemeinde Müssen

### Informationsvorlage

**Bearbeiter/in:**

Nadine Frömter

**Beratungsreihenfolge:**

**Gremium**

**Datum**

**Beratung:**

**geplante Deckenerneuerung K29**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg plant für das kommende Jahr einige Baumaßnahmen an Kreisstraßen, für die Verkehrseinschränkungen und auch Sperrungen erforderlich werden. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten können/dürfen die meisten Arbeiten nur unter Vollsperrung ausgeführt werden.

**Maßnahme:** K 29; Deckenerneuerung Ortsausgang Müssen bis zur Einmündung in die Birkenallee (K29/ K61) in Schulendorf; Freie Strecke und Ortsdurchfahrt Schulendorf (tlw.); Betriebs-km 4,252 – 6,277

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Gesamtlänge der K 29:               | 6,760 km      |
| Länge der Unterhaltungsmaßnahme:    | 2.025 m       |
| Anfangspunkt der Baumaßnahme:       | km 4,252      |
| Endpunkt der Baumaßnahme:           | km 6,277      |
| Breite der bituminösen Befestigung: | 5,50 – 5,60 m |

Vorgesehen ist eine Deckenerneuerung unter Vollsperrung zw. dem Ortsausgang Müssen und Schulendorf.

Geplanter Ausführungszeitraum: 03.06.2019 – 28.06.2019 (kein Linienverkehr)

Geplante Umleitung: K 61 (Schulendorf – B 209) – B 209 (Höhe Bartelsdorf bis Höhe Louisenhof) – K 29 (B 209 – Müssen)

Zur geplanten Umleitung ist anliegend eine Umleitungsskizze beigefügt.

Nähere Einzelheiten gibt der Kreis bei einer Informationsveranstaltung Anfang des Jahres 2019 bekannt.



K 29; Deckenerneuerung zw. Müssen und Schulendorf

... geplantes Baufeld

geplante Umleitung